

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 31 (1915)

Heft: 30

Artikel: Die Grundsätze des Schweizer. Einfuhrtrustes

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580874>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

migt, so käme das ganze Kantonalbank-Gebäude auf Fr. 552,000 zu stehen.

Gaswerk St. Gallen. Für Erweiterungen im Rohrnetz der appenzellisch-äusserrhodischen Gasversorgung ist ein Nachtragskredit von Fr. 7200 erforderlich, der vom Stadtrat, da die vertraglichen Voraussetzungen für die Ausführung vorliegen, erteilt wurde.

Kanalisation und Gaswerlterweiterung in Arbon (Thurgau). Die Ortsgemeindeversammlung genehmigte das Kreditgesuch der Ortsbehörde in Höhe von Fr. 59,800 zur Ergänzung der Kanalisation. Es handelt sich um gewisse Seiteneinführungen in den Hauptkanal, welche Arbeiten nach gemachten Erhebungen auf oben bezeichneten Betrag zu stehen kommen. Die Arbeit soll in zwei Gruppen geteilt werden, wovon die erste Gruppe im Kostenvoranschlag von Fr. 30,500 in diesem Winter und die andere im Betrage von 29,300 Franken pro 1916/17 zur Ausführung kommen soll.

Ebenfalls beabsichtigt das zweite Kreditbegehren zwecks Erweiterung der Gasversorgung nach Stachen, Speiserlehn und Roggwil in Höhe von 50,000 Franken. In seinen Erläuterungen gab der Vorsitzende, Herr Gemeindeammann Günther, bekannt, daß sich in den genannten drei Gemeinden bis heute 60 Häuserbesitzer mit 101 Haushaltungen zum Gasanschluß verpflichteten. Die durch die Leitung des Gaswerkes Arbon aufgestellte Betriebsrechnung basiert auf einer Abonnentenzahl von 100. Diese Zahl ist nun also erreicht und empfiehlt der Vorsitzende diesen Anschluß, da in diesen Gemeinden tatsächlich ein Bedürfnis vorhanden sei.

Schulhausbauprojekt Ggnach (Thurgau). Die Schulgemeinde genehmigte in ihrer außerordentlichen Versammlung den Ankauf eines Bauplatzes. Da die Expropriation zur Anwendung gelangen mußte, hatte sich die Erledigung dieser Angelegenheit ziemlich verzögert. Gleichzeitig beauftragte die Versammlung die Baukommission, Pläne und Kostenvoranschläge ausarbeiten zu lassen, sowohl für einen Neubau mit einem Lehrzimmer als auch einen solchen mit zwei Lehrsälen. An Hand der Pläne will sich dann eine spätere Versammlung für dieses oder jenes Projekt aussprechen, womit dann zugleich auch entschieden ist, ob das alte Schulhaus seinem Zwecke weiter zu dienen hat.

Die Grundsätze des Schweizer. Einfuhrtrustes.

Dem Wortlaut der Statuten der Société Suisse de Surveillance économique entnehmen wir folgendes:

Zweck des Vereins ist die Vertretung und Förderung der nationalen wirtschaftlichen Interessen der Schweiz gegenüber den Erschwerungen, die der Krieg auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens der Bevölkerung und besonders der Landwirtschaft, dem Handel, der Industrie und dem Gewerbe gebracht hat. Art. 3 der Statuten bestimmt:

Der Verein kann insbesondere a) die Überwachung und Garantie übernehmen für die Erfüllung derjenigen Auflagen, die von selten auswärtiger Regierungen oder Privater an die Einfuhr von Erzeugnissen aller Art in die Schweiz hinsichtlich deren Verwendung geknüpft werden; b) den schweizerischen Behörden beratend zur Seite treten durch Empfehlung von Maßnahmen, die ihre kontrollierende Tätigkeit erleichtern, wie z. B. Ausfuhrverbote, Grenzüberwachungen, statistische Mitteilungen, Festsetzung von Maximalpreisen, Errichtung von Kontrollstationen usw. Auch kann er aus seiner Mitte Kommissionen ernennen, die den Behörden bei der Ausführung

solcher Maßnahmen behilflich sind; c) die zuständigen Behörden zu rechtlichem Einschreiten veranlassen, insbesondere im Falle von Schmuggel; d) Rohstoffe, Halbfabrikate und Fabrikate, welche für den Lebensunterhalt der schweizerischen Bevölkerung und ihres Viehstandes und für den Betrieb der Landwirtschaft, der Industrie und des Gewerbes notwendig sind, für Rechnung Dritter im Ausland erwerben, in die Schweiz einführen und hier an Dritte behufs Verwendung oder Verarbeitung in der Schweiz abgeben, alles unter den nämlichen Auflagen, die von amtlicher oder privater Seite an die Einfuhr der Waren in der Schweiz geknüpft werden und unter den in den Ausführungsbestimmungen aufgestellten Vorschriften; e) falls die Bezüger der aus dem Ausland eingeführten Waren in Syndikate oder ähnliche Vereinigungen zusammentreten, als oberste Instanz die endgültige Entscheidung in allen Syndikatsfragen abgeben; f) falls ein Veredlungsverkehr ermöglicht wird, die Überwachung der an dessen Zulassung geknüpften Bedingungen garantieren; g) alle diejenigen Verträge abschließen, welche die Durchführung vorstehender Aufgaben mit sich bringen kann. — Nach Art. 4 verpflichtet sich der Verein, im besondern darüber zu wachen, daß die durch seine Vermittlung dem Bezüger gelieferten Waren im rohen oder verarbeiteten Zustand nur unter solchen Auflagen ausgeführt werden, die durch die Regierung des die Einfuhr in die Schweiz ermöglichenden Landes vorgesehen sind.

Betriebsüberschüsse des Vereins werden bis zur Liquidation vorgetragen, ebenso allfällige Betriebsdefizite. Die Rechnungsabschlüsse haben je auf 30. Juni zu erfolgen, erstmals am 30. Juni 1916. Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Geschäftsleitung (Direktion). Die Mitgliederversammlung tritt erstmals zum Zwecke der Konstituierung des Vereins auf Einladung des Bundesrates zusammen, später auf Einladung des Vorstandes oder an zum voraus durch das Reglement bestimmten Tagen. Sie ist beschlußfähig, wenn wenigstens ein Drittel der sämtlichen Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen gültig mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung erklärt ein für ihre eigenen Einrichtungen sowie für die Tätigkeit des Vorstandes und die Geschäftsleitung maßgebendes Reglement. Die Mitgliederversammlung wählt je für die Zeit bis zu derjenigen Versammlung, die über die Rechnung des vorangegangenen Geschäftsjahres Beschluß faßt, einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Beisitzer, die zusammen den Vorstand des Vereins bilden. Auf Vorschlag des Vorstandes ernannt die Mitgliederversammlung, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat einen Direktor und die nötigen Prokuristen und setzt ihren Gehalt fest. Der Vorstand schließt die erforderlichen Anstellungsverträge ab und ernennt von sich aus alle nicht unterschrittsberechtigten Angestellten. Die rechtsverbindliche Unterschrift steht den drei Mitgliedern des Vorstandes, dem Direktor und den Prokuristen in dem Sinne kollektiv zu, daß je zwei derselben zu zeichnen haben. Die Liquidation des Vereins erfolgt auf Beschluß der Mitgliederversammlung. Sie ist vom Vorstand durchzuführen, der aber hiezu auch den Direktor oder allfällig eigens hiezu bestellte Vertreter betrauen kann. Ein bei der Liquidation des Vereins über die Verzinsung und Rückzahlung des vom Bunde gelieferten Betriebskapitals (100,000 Fr.) sich ergebender Vermögensüberschuß wird dem Bundesrat eigenhändig und von diesem einer oder mehreren zur Förderung von Landwirtschaft, Handel, Industrie und Gewerbe bestehenden Organisationen, überwiesen. Ergibt die Liquidation einen Verlust, so wird er vom Bunde getragen.

Neben den 19 Artikeln der Truistatuten bestehen noch Ausführungsbestimmungen, die ebenfalls 19 Artikel umfassen. Nach Art. 1 gibt der Bundesrat, um die Tätigkeit der S. S. S. zu erleichtern, ihr die Liste derjenigen Waren bekannt, die an ihre Adresse gerichtet werden müssen und für welche die S. S. S. allein empfangsberechtigt ist. Die S. S. S. darf keine Waren in Empfang nehmen, zu deren Einfuhr sie dem Besteller nicht vor deren Absendung aus dem Bezugsland eine schriftliche Einwilligung gegeben hat. Mit Begründung der S. S. S. kommt die Begünstigung in Wegfall, die bestimmten privaten Personen und Firmen ermöglichte, durch Vermittlung der Kriegskommissariate Waren einzuführen. Alle Waren, die nach Konstituierung der S. S. S. noch zu gunsten von privaten Personen oder Firmen beim Armeekriegskommissariat oder Oberkriegskommissariat eintreffen, sind von den letzteren an die S. S. S. zu richten, welche sie unter ihren üblichen Bedingungen an jene Interessenten abgeben wird. Die für die schweizerische Armee bestimmten Waren sind an das Militärdepartement oder an die S. S. S. zu richten.

Falls seit dem Kriegsausbruch Abkommen über die Herstellung von Spezialartikeln geschlossen worden sind zwischen den Regierungen, die an der Gründung der S. S. S. beteiligt waren, oder zwischen einer dieser Regierungen und schweizerischen Firmen, und falls die Vertragsschlichter wünschen, daß die Abkommen auch nach der Begründung der S. S. S. ihren Fortlauf nehmen, so sind die betreffenden Verträge ihr bekannt zu geben, und die S. S. S. kann veranlaßt werden, über deren richtige Ausführung zu wachen, insoweit es sich um in der Schweiz gelegene Fabriken handelt. Falls es nötig sein sollte, bestimmte Fälle von Verdacht auf Zuwiderhandlung gegen die eingegangenen Verpflichtungen aufzuklären, so hat die S. S. S. den Vertretern des Bundesrates und der alliierten Regierungen alle wünschbaren Aufklärungen zu geben und ihnen behilflich zu sein, auf Grund der Dokumente den Tatbestand festzustellen. Eine Abänderung der Statuten der S. S. S. und der Ausführungsbestimmungen bedarf der Gutheißung des Bundesrates, der sich zu diesem Behufe mit den Regierungen, die bei der Gründung des Vereins mitgewirkt haben, verständigen wird. In gleicher Weise ist zu verfahren, falls sich Fälle ergeben sollten, die an sich im Bereich der Zuständigkeit der S. S. S. liegen würden, die aber in den Statuten und Ausführungsbestimmungen nicht vorgesehen sind.

Die S. S. S. verpflichtet sich, dem Bundesrat und den Regierungen der drei in Betracht kommenden Staaten jeweils auf Monatsende die Gesamtsummen der verschiedenen Waren mitzuteilen, die nach Art. 1 der Ausführungsbestimmungen durch ihre Vermittlung ein- oder ausgeführt oder veredelt werden.

Verbandswesen.

Verband schweizerischer Arbeitsämter. Nach dem Monatsbericht pro September wurden in diesem Monat bei den schweizerischen Arbeitsämtern 8504 offene Stellen angemeldet, von denen 5816 (68,3 %) besetzt werden konnten. Auf den lokalen Arbeitsmarkt entfallen 5848 Stellenangebote (4965 mit dauernder und 883 mit vorübergehender Arbeitsgelegenheit) und 4421 Stellenbesetzungen (3608 dauernde und 813 vorübergehende). Auf den interlokalen Arbeitsmarkt entfallen 2656 Stellenangebote (2615 mit dauernder und 41 mit vorübergehender Arbeitsgelegenheit) und 1395 Stellenbesetzungen (1362 dauernde und 33 vorübergehende). Für männliche Arbeitsuchende waren 6264 offene Stellen angemeldet, von

denen 4415 (70,4 %) besetzt werden konnten, und von den 2240 offenen Stellen für weibliche Arbeitsuchende konnten 1401 (62,5 %) besetzt werden. Die Zahl der männlichen Arbeitsuchenden betrug 6124 und diejenige der weiblichen 2530, total 8654. Ferner hatten bei diesen Arbeitsnachweisen noch 1172 auswärtig wohnende Arbeitsuchende und 2229 Durchreisende (nicht eingeschriebene Arbeiter) um Arbeit nachgefragt.

Im September hat sich die Lage des Arbeitsmarktes mit Bezug auf die Männerarbeit vorübergehend etwas gebessert; die Arbeitsangebote haben um 570 und die Arbeitsvermittlungen um 365 zugenommen, wogegen sich die Zahl der eingeschriebenen männlichen Arbeitsuchenden um 257 und diejenige der nichteingeschriebenen (auswärtswohnenden und zugereisten) um 381 verminderte. Die Verdiensterhältnisse für Frauenarbeit zeigen wenig Veränderung, immerhin haben auch da die Stellenangebote um 18 und die Stellenbesetzungen um 80 zugenommen, gleichzeitig ergibt sich aber auch eine Zunahme der Stellenuchenden um 103. Im Total kommen auf 100 offene Stellen für Männerarbeit 97,7 und für Frauenarbeit 112,9 eingeschriebene Arbeitsuchende gegenüber 112 und 109,2 im Vormonat. Im lokalen Verkehr haben die Arbeitsangebote um 515 und die Arbeitsvermittlungen um 467 zugenommen; im auswärtigen Verkehr ergibt sich eine Zunahme der Arbeitsangebote um 73, dagegen eine Abnahme der Arbeitsvermittlungen um 22. Insgesamt haben im September bei den schweizerischen Arbeitsämtern 12,055 eingeschriebene und nicht eingeschriebene Arbeitsuchende um Arbeit nachgefragt (August 12,590); von diesen erhielten 5816 (August 5371) Arbeit und 6239 = 51,7 % blieben arbeitslos (August 7219 = 57,3 %). Im allgemeinen ist zu den Monatsberichten der Zentralstelle schweizerischer Arbeitsämter zu bemerken, daß sie kein vollkommenes Bild über die Arbeitsverhältnisse unseres Landes zu geben vermögen, weil eine sehr große Zahl von Arbeitsstellen durch Umschauen auf den Plätzen, in Werkstätten und Betrieben, wie auch auf dem Offertenwege usw. besetzt werden und nicht zur Kenntnis der Arbeitsämter gelangen; ähnlich verhält es sich mit den Arbeitslosen, von denen sich ebenfalls eine sehr große Zahl nicht an die Arbeitsämter wenden, sondern die Arbeit selbst suchen und finden. Dazu kommt noch die Tätigkeit der Sacharbeitsnachweise von Berufsorganisationen, sowie der privaten und gewerbsmäßigen Platzierungsbureaus. Immerhin aber sind die Berichte der Zentralstelle, infolge des ausgedehnten Wirkungsgebietes der Arbeitsämter, von großer Bedeutung, weil sie eine ziemlich genaue Schätzung der wirklichen Verhältnisse ermöglichen und die Grundlage bilden zum weiteren Ausbau der wirtschaftlich so wichtigen Arbeitsmarktberichterstattung.

E. Beck

Pieterlen bei Biel-Bienne

Telephon Telegramm-Adresse: Telephon

PAPPBECK PIETERLEN.

Fabrik für

la. Holzzement	Dachpappen
Isolierplatten	Isolierteppiche
Korkplatten und sämtl. Teer- und Asphalt-	
Fabrikate, Beccaid teerfreies, geruchloses Bedachungs- u. Isoliermaterial. Deckpapiere roh u. imprägniert, in nur bester Qualität, zu billigsten Preisen.	
Falzbaupappe.	1276